

Die Frühgeschichte der Schweizerischen Armeevorsorge

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit
FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **40 (1964-1965)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-703547>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

mögen; sie versuche mit Gottes Hilfe die Lücken zu schließen, die weder ein geschriebenes Gesetz noch ein Machtwort ausfüllt, sondern allein die aus aufrichtigem Herzen entspringende und aus freiem Willen wirkende Nächstenliebe.

Zu Urkunde dessen wird diese öffentliche Stiftungsurkunde in aller Form Rechtens errichtet. Der unterzeichnete Notar hat diese Urkunde dem Chef des Generalstabes der Armee, Herrn Oberstkorpskommandant Sprecher von Bernegg, wörtlich vorgelesen und sie hernach nach Feststellung der Uebereinstimmung mit seinem Willen gemeinsam mit ihm, dem Stifter, unterzeichnet. Die Verurkundung fand ohne Unterbrechung im Amtsräume des Chefs des schwei-

zerischen Generalstabes statt. Zu Händen der Stiftung und zur Eintragung im Handelsregister von Bern wird diese Stiftungsurkunde zweifach ausgefertigt.

Also beurkundet im Bundeshause zu Bern, am 30. Januar des Jahres Neunzehnhundertundneunzehn.

Der Chef des Generalstabes der Armee:
Sprecher von Bernegg

Der verurkundende Notar:
E. Tenger, Notar

Der Schweizerische Bundesrat erteilt hiermit der Stiftungsurkunde der «Schweizerischen Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien» vom 30. Januar 1919 seine Genehmigung.

Bern, den 1. Februar 1919.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Ador

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Steiger

So war die Schweizerische Armeefürsorge neu begründet worden. In den 45 Jahren ihres Wirkens hat sie, besonders während des Aktivdienstes 1939–1945 und im Anschluß an diesen, außerordentlich viel Gutes tun dürfen. Dabei zählt die moralische Hilfe nicht weniger als die finanzielle, die einen Aufwand von mehr als 53 Millionen Franken erforderte. Was alles zu den Aufgaben der Schweizerischen Nationalspende gehört und in welchem Geist sie ihren Auftrag erfüllt, mag aus der folgenden Darstellung hervorgehen. Doch wenden wir uns vorerst den Verhältnissen zu, wie sie schon vor Jahrhunderten die verantwortlichen Militärs und Behörden in bezug auf die Linderung der Kriegsfolgen ernsthaft bewegt haben.

Die Frühgeschichte der Schweizerischen Armeefürsorge

In der schweizerischen Eidgenossenschaft geht der Gedanke der Sorge um die Hinterbliebenen gefallener Soldaten beinahe bis auf deren Gründung zurück. Sagte doch schon Arnold von Winkelried auf der Walstatt von Sempach 1386: «Eidgenossen, ich will euch eine Gasse machen; sorget für mein Weib und meine Kinder.» Zu der Fürsorge für die Hinterbliebenen kam später diejenige für kranke und invalide Wehrmänner. Das ist nicht verwunderlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß für unsere Vorfahren seit der Erhebung der Waldstätte 1218 bis zur Erneuerung des Staatenbundes 1803 nach der französischen Besetzung eigentlich ständig in irgendwelche Kriegshändel verwickelt waren. Trotzdem zog sich das Bemühen, dem schweizerischen Wehrmann gegen die mancherlei Gefahren des Wehrdienstes Schutz zu bieten, über Jahrhunderte hin, und erst das «Allgemeines Militärreglement für die Schweizerische Eidgenossenschaft» von 1817 enthielt Weisungen von gesamtschweizerischer Gültigkeit. Allerdings bestimmte schon die eidgenössische Tagsatzung vom 10. Juni 1499, daß Kosten für Verwundete den einzelnen «Orten» überlassen, oder gemeinsam mit der eidgenössischen Kasse getilgt werden sollten, je nach Vereinbarung. Etwa 150 Jahre später, nach den Wirren der Villmergerkriege (1656–1712), beschloß der Rat zu Bern, «daß alle unheilbar Verwundeten und Verstümmelten lebenslänglich, ferner die Witwen der Todgebliebenen bis zur Wiederverheiratung oder, wenn sie im Witwenstande bleiben, lebenslänglich, und die hinterlassenen Waisen bis zu ihrem 16. Jahre auf Kosten des Staates ernährt und versorgt werden sollen». Neben anderen ähnlichen Vorkehrungen ist beachtlich, daß für die in fremden Diensten stehenden Schweizergeldner die Behandlung der Kranken und Verwundeten ausbedungen wurde. Ein Ereignis jedoch verdient es, noch ganz besonders beachtet zu werden. Es ist der Beschluß des Luzerner Rates vom Jahre 1476, welcher bestimmte, daß der Staat den bedürftigen Verwundeten zu erhalten habe bis er wieder gesund sei und für dessen Kinder sorgen solle. Weiter wurde in je-

nem Ratserkenntnis bestimmt, falls einer umkomme und die Kinder ohne Vermögen hinterlasse, so daß sie nicht aus eigenem Gut erzogen werden könnten, der Staat für sie zu sorgen habe, bis daß sie für sich selber zu sorgen imstande wären. Das Original dieses ältesten, für die damalige Zeit erstaunlich aufgeschlossenen Soldatenfürsorgegesetzes der Schweiz ist erhalten geblieben. Es liegt im Archiv der Stadt Luzern und lautet:

«Anno domini 1476 uff donstag vor der alten vassnacht. Uff den obgenannten tag und in demselben jare, alsdenn der hertzog v. Burgund mit siner macht, ob 80'000 mannen, und mit allem sinem gezüge vor Granson gelegen ist, und alle eidgenossen, und wir mit unser aller offnen panern Granson zeentschütten, wider inn usgezogen sind, und mit der hilf des ewigen gottes im zulest den syg anbehept, inn mit ritterlicher hand flüchtig gemacht, und da gross guet erobert haben, wie denn die geschicht und dis gefecht in unserem ratsbuoch eigentlich geschriben stat, damit dann biderblüte fürbashin wadas in solichen striten und gefechten zu schulden kumpt, dester williger inen selbs und uns dester troestlicher syend, so habend wir Räte und hundert, uns zu trost und frommen unserer gemeinen stat, um dis nachgemelten artikel geeinbaret, das die also fürbashin zuo allen künftigen ziten gehalten werden söllend, under uns und den usern. Des ersten setzen wir, ob unser dheiner us unnsere statt Lucern, und us andern usern stetten oder emptern, in usern noeten und gehorsamkeit uf unser befelch im veld liblos getan, und umbracht wurde, und der kinde und guot hinder im lat, ir sye einer oder me, da sol die statt oder das ampt, da der abgangen gesessen was, syne kind mit erbern lüten bevogten, in solichen trüwen und in der mas, wan die kinde zuo iren tagen komment, das sy dann ir vetterlich erb unvertan findent, und ob solich guot von voegten vertan, oder verwarloset wirt, so sol die selbe statt oder das ampt den kinden semlich vertan guot us irem gemeinen guot ervollen und ersetzen, damit die kind



Ferdinand Hodler «Le Cortège»

des keinen abgang habent, und sobald einer also umbkumpt, sol man die kinde wie vorstat bevogten, und von stund an solich guot in geschrift nemmen, darumb jerrlich rechnung geben, mit guoten trüwen und ungefarlich.

Wir setzen ouch, ob yeman der unsern uss unser statt, und uss unsern stetten, landen und emptern also in unsern nöten und gehorsamkeit uss unser befelch im feld liblos getan und umbbracht wurd, und kind hinder im lies, und aber als arm wer, daz sine kind us sinem guot nit erzogen moechten werden, da sol die statt das land old das ampt under denen der gesessen, so also liblos getan ist, die selben kind züchen, jnen essen, trinken und bekleidung geben, jnen da mit hunger und frost boesen uss dem gemeinen nutz, bis das sy zuo iren tagen komen, das sy gedienen und ir libs narung gewünnen mogen, trülich, als ob die kind jr eins weren. Des glich ob ein soemlicher wund wurd, und der ouch als arm wer, daz er nit spis hett sich selb, und ob er kind hett, sine kind erneren moecht old den artzitlon nit zuo geben het, da sol ouch die statt, das land, old das ampt da der wund gesessen ist, dem wunden man und sinen kinden, ob er die hat, essen und trinken geben, hunger und frost boesen, so lang bis daz der wund aber wie vor gewerchen, und sin narung gewünnen mag, und soellen ouch den artzit lon geben ane des wunden schaden, ob der wund soemlichen artzizlon nit zuo geben hat, und daz sol beschechen uss dem gemeinen nutz, diewil doch soemlich durch des gemeinen nutzes land und lüt zu schirmen das gelitten, und im feld gewesen, und denen daheim vorgestritten hat, und ob der so wund wer kind hat, die ir narung wol gewünnen moechten, den sol man nit gebunden sin, also zue essen und trinken geben.

Item und ich Melchior Russ stattschriber han dis geschriben, und den rat geben, do man an den strit gan, der ouch im feld daz mer und schier einhellig waz, und heim geschriben, so ouch von minen herren Raeten und hunderten einhelleklich uffgenommen, bestettiget worden ist, daz niemer me ab zu lassen als daz demnach gebrucht, daz ich gesechen, und ich bin ouch by dem stritt gesin, gott der allmechtig sig denen barmherzig und gnedig, so an dem stritt zuo tod erschlagen sind, und in dissem stritt hant die eidgenossen gewonnen dem hertzog v. Burgund und den sinen, an es sig an silber und silbergeschirr, an gold und an edlem gestein, an cleidern und kleintottern, an büchsen und büchsenpulver, daz man geschetz hat, daz es besser gesin sig, dann drümal hunderttusen Rinscher gulden.»

Unter der Bezeichnung «Allgemeines Militär-Reglement für die Schweizerische Eidgenossenschaft» — wir erwähnten es schon weiter vorn — traten, laut Beschluß der eidgenössischen Tagsatzung zu Bern vom 20. August 1817, die ersten, für alle 22 Stände verbindlichen «Allgemeinen Grundlagen der eidgenössischen Militär-Organisation» in Kraft. In bezug auf die Militärfürsorge war in § 105 folgendes zu lesen:

«Den Militärs, welche im Dienste des Vaterlandes verstümmelt werden, und den Witwen und Waisen der Geliebten wird auf den Bericht des Oberbefehlshabers und des Kriegs-Commissarius und auf den Antrag des Kriegsrates nach Umständen die angemessene Unterstützung erteilt werden. Aehnliche Unterstützung kann allenfalls auch denen zukommen, welche durch Krankheiten als Dienstfolge in die Unmöglichkeit versetzt werden, später für ihren Lebensunterhalt zu sorgen.»

Nach dem Sonderbundkrieg von 1847 und der Schaffung des Bundesstaates 1848 gingen die Grundsätze des «Allgemeinen Militärreglements» in die Militärorganisation von 1850 über, die in der Folge durch das «Bundesgesetz über die Pensionen und Entschädigungen der im eidgenössischen Dienste Verunglückten oder ihrer Angehörigen» vom 7. August 1852 ersetzt wurde. Und 22 Jahre später, nämlich in der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, wurde in Art. 1 der Militärorganisation die allgemeine Wehrpflicht verankert. Aus dieser Bestimmung erwuchs die Pflicht zu einer gesetzlichen Wehrmannsfürsorge, was in Art. 18 der Bundesverfassung zum Ausdruck kommt:

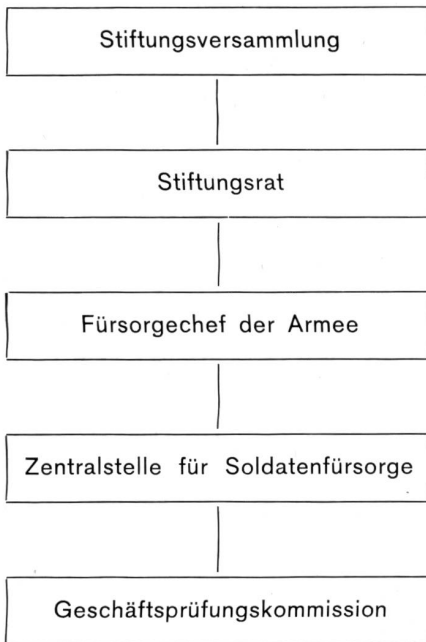
«Wehrmänner, welche infolge des eidgenössischen Wehrdienstes ihr Leben verlieren oder dauernden Schaden in ihrer Gesundheit erleiden, haben für sich und ihre Familien **Anspruch auf Unterstützung des Bundes.**»

Der Bund übertrug in der Folge die Fürsorge für Wehrmänner und ihre Familien an die Kantone. Diese zeigten unterschiedlichen Eifer in der Erfüllung dieser neuen Aufgabe. Das macht es verständlich, daß sich Organisationen bildeten, welche bereit waren, die Verantwortung zur Hilfe in Notzeiten mittragen zu helfen. Und als 1914 der große Weltbrand aufloderte und auch die Schweizer Armee unter die Waffen gerufen wurde, war an sozialer Vor- und Fürsorge recht wenig vorhanden. Allerdings hatten die eidgenössischen Räte — und das nicht einmal unter dem Druck einer unmittelbar drohenden Kriegsgefahr

– das «Bundesgesetz betreffend Versicherung der Militärpersonen gegen Krankheit und Unfall» vom 28. Juni 1901 erlassen. In seinem einen Teil schuf es die Militärversicherung, in einem andern enthielt es Bestimmungen betreffend die **Unterstützung** der Angehörigen von Wehrmännern, die durch den Militärdienst in Not gerieten. Das Gesetz über die Militärversicherung brachte einen gewaltigen Fortschritt, auch wenn es anfänglich in seinen Leistungen zurückhaltend war. Das Unterstützungswesen wurde nun den Gemeinden zugewiesen, in welchen die Angehörigen des Wehrmannes wohnten. Die Kosten wurden zu $\frac{3}{4}$ vom Bunde und zu $\frac{1}{4}$ von den Kantonen getragen.

Diese, unter der Bezeichnung «Notunterstützung» bekannte Hilfsmöglichkeit, war beim Volk aber unbeliebt und manche zogen es vor, ihren Weg durch die schweren Kriegsjahre selber zu suchen. Es war eine sehr harte Zeit. Sowohl die Wehrmänner an der Grenze als auch ihre Frauen daheim bewahrten trotz allen Schwierigkeiten und Entbehrungen eine bewunderungswürdige Haltung. Eine treffliche Schilderung der damaligen Verhältnisse enthält die Stiftungsurkunde der Schweizerischen Nationalspende, der man auch entnehmen kann, daß mit dem Andauern des Grenzbesetzungsdienstes auch die Kräfte sich mehrten, um Hilfe zu bringen.

Organisation der Schweizerischen Nationalspende



Die **Stiftungsversammlung** leitet die Stiftung als oberstes Organ. Sie zählt bis 90 Mitglieder, welche sich einerseits aus Vertretern von Truppenteilen, andererseits aus Vertretern von Fürsorgewerken, die sich mit Soldatenfürsorge befassen, sowie aus einzelnen Sachverständigen zusammensetzt.

Der **Stiftungsrat** verwaltet die Stiftung nach den Weisungen der Stiftungsversammlung. Diese ernennt den Obmann und 4 bis 6 weitere Mitglieder des Stiftungsrates auf die Dauer von 3 Jahren. Von Amtes wegen gehören dem Stiftungsrat an: der Fürsorgechef und der Vertreter des Eidg. Finanz- und Zolldepartementes.

Der **Fürsorgechef** ist – in seiner amtlichen Stellung als Leiter des sozialen Fürsorgedienstes der Armee – ausführendes Organ des Stiftungsrates und ist diesem für den Geschäftsgang verantwortlich. Der Fürsorgechef vermittelt den Verkehr der Stiftung mit den von ihr unterstützten Fürsorgewerken.

Sie ist dem Fürsorgechef für die Erfüllung seiner Aufgaben unterstellt und ist die **Geschäftsstelle** der Schweizerischen Nationalspende.

Die **Geschäftsprüfungskommission** besteht aus 3 Mitgliedern und 2 Ersatzmännern, die von der Stiftungsversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Sie prüft und begutachtet Jahresbericht und Jahresrechnung der Stiftung zu Händen der Stiftungsversammlung.

Organe der Schweizerischen Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien

A. Stiftungsversammlung

Präsident:

Balestra Demetrio, Colonnello, Dr., Avvocato e notaio, Lugano

Vizepräsident:

Lang Robert, Oberstbrig., Stabschef FAK 4, Zürich

B. Stiftungsrat

Obmann:

Mathys Adolf, Oberstlt., Ing., Zürich

Obmann-Stellvertreter:

Graf Rudolf, Adj.Uof., Zentralsekretär SUOV, Biel

Mitglieder:

Schaffhauser Hans, Gfr., Luzern
Thévenaz Georges, Sgt., pasteur, Goumoëns-la-Ville VD
Guisan Louis, Lt. colonel, Conseiller d'Etat, Lausanne
Friollet Max-Werner, Hptm., Advokat, Murten
Mocetti Roberto, Magg., Ing., Locarno

Mitglieder von Amtes wegen:

Bieri Rudolf, Fürsprecher, Vizedirektor der Eidg. Finanzverwaltung, Vertreter des Eidg. Finanz- und Zolldepartementes
Steiner René, Oberst i. Gst., Delémont
 Fürsorgechef der Armee

Schriftführer des Stiftungsrates:

Wirz Hans Georg, Hptm., Prof. Dr., Bern

C. Geschäftsstelle der Schweiz. Nationalspende

Zentralstelle für Soldatenfürsorge, 3000 Bern,
 Effingerstraße 19
 Telephon (031) 61 38 20/21, Postcheckkonto 30-3519

Sektionschef: **Baudet Edouard**, Oberstlt., Stellvertreter des Fürsorgechefs der Armee